[7] Vgl. hierzu auch das Publikationsverzeichnis und die Beständeübersicht des Bayerischen Wirtschaftsarchivs: URL: http://www.bwa.findbuch.net/home/page24.php [letzter Zugriff: Januar 2016].
[8] Bayerisches Wirtschaftsarchiv München, Bestand F 124, Quelle GmbH, Fürth.
[9] Bayerisches Wirtschaftsarchiv München, Bestand F 124, Bestandsbeschreibung und Findbuch für die Jahre 1954–2010.
[10] *Hans Jürgen Teuteberg:* Durchbruch zum modernen Massenkonsum. Lebensmittelmärkte und Lebensmittelqualität im Städtewachstum des Industriezeitalters. Münster 1987.
[11] *Wolfgang Wüst:* Regionale Produzenten – überregionale Vermarkter. Röglings Nadler und Nürnbergs Verleger. In: *Annett Haberlah-Pohl/Wolfgang Wüst:* Die Geschichte des Nadlerdorfes Rögling. Nördlingen 2008, S. 7–10, 104–105, 119.
[12] *Leo Hiemer:* Carl Hirnbein (1807–1871) – Der Allgäu-Pionier. Immenstadt-Werdenstein 2012.

Anschrift des Verfassers:
Prof. Dr. Wolfgang Wüst, Beim Grönacker 34, 90480 Nürnberg

Amalie Hohenester (1827–1878)

Die Naturheilkundige, Brauereibesitzerin und Gastwirtin von Mariabrunn (Schluss)

Von Georg Werner

Die behördlichen und juristischen Auseinandersetzungen wegen des Badebetriebes in Mariabrunn durch das Ehepaar Hohenester, die 1862/1863 angekauft hatten, nahmen mit einem Schreiben der Staatsanwaltschaft München vom 7. Juli 1868 an das Bezirksamt, ehemals Landgericht Dachau, ihren Anfang.[1]

Kampf um den Badebetrieb

Amalie Hohenester wurde darin beschuldigt, medizinische Pfuscherei im ausgedehntesten Maße zu betreiben. Täglich und besonders an Sonntagen empfange sie Patienten, gebe ärztlichen Rat und verabreiche Mittel. Mit Stellwägen würden die Patienten von der Bahnstation Röhrmoos hin- und wieder zurückbefördert. Der Staatsanwalt ersuchte, ob nicht ein Einschreiten aufgrund des Artikels 12 des Polizeistrafgesetzes geboten wäre. Das Bezirksamt Dachau lehnt dieses Ansinnen mit Schreiben vom 23. Juli 1868 ab und begründete dies damit, dass Benedikt Hohenester gemäß Protokoll vom 20. Januar 1863 um die polizeiliche Lizenz zur Ausübung der Wirtschaft und des Badbetriebes nachgesucht habe. Kurz darauf schaltete sich die Kammer des Innern der Kreisregierung von Oberbayern wegen medizinischer Pfuschereien ein. Mit Schreiben vom 5. August 1868 an das Bezirksamt Dachau wies die Kammer darauf hin, dass nach Aktenlage, Hohenester nur eine Genehmigung zum Betrieb der Wirtschaft, nicht aber im Besitz einer Badgerechtsame sei. Zweitens sei aufgrund der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 eine eigene sanitätspolizeiliche Erlaubnis notwendig, für deren Ausstellung ein Gutachten des Bezirksarztes Bedingung sei. Gegen die sofortige Schließung des Badebetriebes durch das Bezirksamt Dachau hatte die Kammer nicht die geringsten Bedenken. Dem Bezirksamt Dachau muss zugute gehalten werden, dass es den Standpunkt der Kammer nicht teilte und eine Schließung des Bades nicht vornehmen wollte, weil es immer schon so gewesen sei. Die Gastwirtschaft war ein Annex des Badebetriebes.

Infolge der medizinischen Pfuscherei seiner Ehefrau Amalie wurde Benedikt Hohenester infolge der Weisung der Kammer des Innern vom 2. Oktober 1868 die Ausübung des Baderechts untersagt, bis er um die gemäß Artikel 16 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 erforderliche Bewilligung nachgesucht habe. Infolgedessen stellte Hohenester am 4. Januar 1869 bei der Gemeinde Röhrmoos ein erneutes Gesuch, ihm den Betrieb einer Badeanstalt distriktpolizeilich zu konzessionieren, er wolle auch einen Badearzt aufstellen. Die Gemeinde Röhrmoos befürwortete das Gesuch unter anderem mit dem Hinweis, Hohenester bringe eine jährliche Gewerbesteuer von 148 Gulden (fl) 20 Kreuzer (kr) auf. Der Dachauer Amtsarzt Dr. Hermann Fischer, ein entschiedener Widersacher der Hohenesters, befürchtete am 14. Januar 1869, »daß der Betrieb des Bades ebenso ordnungswidrig wie bisher durch die Frau des Gesuchstellers, die übel beleumundete Amalie Hohenester geleitet und so ihrer Pfuscherei ganz nach ihrem Wunsche aufs Förderlichste begünstigt« würde. Das Bezirksamt schwenkte um und wies am 27. Januar 1869 den Antrag Hohenesters ab, da eine Förderung der medizinischen Pfuschtätigkeit seiner Frau Amalie zu befürchten sei. Vom bau- und sanitätspolizeilichen Standpunkt aus brachte das Amt keine Einwendungen vor. Gegen diese Abweisung legte Hohenester sowohl bei der Regierung von Oberbayern als auch beim Staatsministerium des Innern Beschwerde ein, doch ohne Erfolg, wie den Entschließungen beider Stellen, datiert vom 11. März beziehungsweise 2. Mai 1869, zu entnehmen ist. Laut Schreiben des Staatsministeriums des Innern[2] an die Kammer des Innern vom 24. April 1869 erging die Verfügung vom 11. März 1869 zu Recht, da sanitäts- und sicherheitspolizeiliche Erwägungen zu berücksichtigen waren. Trotzdem betrieb Hohenester seinen Badebetrieb weiter. Einem Bericht der Kammer des Innern vom 26. März 1869 zufolge hielten sich dort circa 90 Badegäste zur Kur auf. Der Staatsanwalt beim königlichen Landgericht (Amtsgericht) Dachau berichtete am 25. Mai 1869 an das Bezirksamt Dachau, dass er die Gendarmerie veranlasst habe, eine Anzeige zu erstellen, da Anfang Mai das Bad eröffnet worden sei. Das Bad werde »auf das Schwungvollste« betrieben und Hohenester lasse seine Badegäste mit Stellwägen von den beiden Bahnhöfen Röhrmoos und Lohhof befördern. Der Münchner Stabsarzt Dr. Curtius ließ sich dort am 8. Mai 1869 nieder, um der medizinischen Pfuscherei der Amalie Hohenester einen Deckmantel zu verschaffen. Da Hohenester bekanntlich keine Erlaubnis besaß, wurde gegen ihn vom Landgericht Dachau am 25. Mai 1869 wegen Übertretung des Artikel 127 des Polizeistrafgesetzes eine Geldbuße in Höhe von 50 fl verhängt und die Schließung der Badeanstalt ausgesprochen.

Der erste Badearzt

In einem Schreiben des Dr. Curtius an das Bezirksamt Dachau, datiert Mariabrunn, den 24. Mai 1869, berichtete dieser, dass er sich aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung im vorigen Monat in den »Neuesten Nachrichten« entschlossen habe, sich in Mariabrunn als praktischer Arzt niederzulassen, da »er wegen vorgerückten Lebens Alters und einer erlittenen Verletzung der unteren rechten Extremität zu einer ambulanten Praxis nicht mehr befähigt ist.« Am 5. Juni 1869 wies die Kammer des Innern das Bezirksamt Dachau an, aufgrund des Urteils des

königlichen Landgerichtes vom 25. Mai 1869 die nötigen Vorkehrungen zum Vollzug der Schließung der Badeanstalt zu treffen. Sowohl dem Besitzer als auch dem Dienstpersonal und den Badegästen ist die amtliche Verfügung der Schließung bekannt zu machen und die Schließung binnen einer Frist von acht Tagen zu vollziehen unter »Anlegung amtlicher Siegel, weil nur Letzteres als wirksames Mittel erscheint, um einer unbefugten Wiedereröffnung (...) vorzubeugen. Was die Funktion des pensionierten Stabsarztes Dr. Curtius betrifft, so ist bezüglich der Ausübung der ärztlichen Praxis demselben, nachdem er den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 29. Januar 1865, die Ausübung der Heilkunde betreffend, Genüge geleistet, eine Strafeinschreitung nicht veranlaßt, die Ausübung selbst auch durch die Schließung der Badeanstalt gegenstandslos.« Mit Schreiben vom 11. Juni 1869 teilte das Bezirksamt Dachau Hohenester mit, dass er keine polizeiliche Bewilligung zur Ausübung der Badegeschäfte besitze und aufgrund des Artikels 29 des Polizeistrafgesetzes die Schließung angeordnet werde. Aus Rücksicht auf die dort weilenden Badegäste erfolge die amtliche Versiegelung erst nach acht Tagen. Den in Mariabrunn weilenden Badegästen wurde dies durch amtliche Bekanntmachung vom 9. Juni 1869 zur Kenntnis gebracht. An Dr. Curtius erging am 9. Juni 1869 ein Schreiben, in dem ihm die Schließung des Bades mitgeteilt wurde, jedoch wurde ihm die Führung einer Handapotheke zugestanden, wozu es aber einer Genehmigung der königlichen Kreisregierung bedürfe. Mit Schreiben vom 14. Juni 1869 an das Bezirksamt Dachau verlangte Dr. Curtius die Aufhebung der angekündigten Sperre, da er laut notariellem Vertrag vom 15. Juni 1869 die Badeanstalt einschließlich der Heilquelle um 10000 fl erworben habe.

Scheinverkauf an Badearzt?

Eduard Graf, Amtsverweser des königlichen Notars Kummerer in München, beurkundete den Kaufvertrag wie folgt: »Amalie und Benedikt Hohenester verkaufen (...) das Fürstenhaus, Wirtshaus mit Wohnungen, Saal- und Küchengebäude, Badhaus, Sudhaus, Brunnhaus und Wasserreserve abzüglich der Fläche, auf welcher die nicht verkaufte Stallung steht, mit dem Rechte ständiger Benützung und der auf Plannummer 824 entspringenden Heilquelle zum Preis von 10000 Gulden. (...) Diesen ganzen Kaufpreis verpflichtet sich der Käufer vom 1. Juli heurigen Jahres mit 5% Zins in halbjährlichen Fristen je am 1. Juli und 1. Januar und ein halb Jahr nach erfolgter Aufkündigung (...) zu bezahlen. Der Käufer hält sich das Recht vor, Teilzahlungen nicht unter 1000 Gulden zu leisten.«
Trotz dieser Aktion konnte auch Dr. Curtius die Aufhebung beider Entschließungen nicht erreichen, da ihm das Bezirksamt Dachau mit Schreiben vom 16. Juni 1869 mitteilte, dass die Aufhebung der landgerichtlichen Verfügung nicht in die Zuständigkeit des Amtes falle und er die Aufhebung bei den Justizbehörden erwirken müsse. Vergeblich wandten sich am 18. Juni 1869 insgesamt 141 Badegäste brieflich an das Bezirksamt Dachau und baten um Verschiebung der Schließung um vier Wochen und begründeten dies wie folgt, dass sich die meisten »bisher vergeblich ärztlichen Authoritäten anvertraut« hätten »und nun hier ihre Gesundheit zusehends zurückkehrt und erstarkt« wäre, »was sie besonders den von Herrn Stabsarzt Dr. Curtius verordneten Bädern« zu verdanken hätten. Die Bedeutung Mariabrunns als Badeanstalt lässt sich an den fünf Unterschriften ablesen, die im Namen der übrigen 136 Badegäste zeichneten: Es waren der geistliche Rat und Dekan zu Weichs, ein Fabrikant aus Ludwigsburg, ein Kaufmann aus Ravensburg, ein Kaufmann aus Ulm und ein Benefiziat Hartig ohne Ortsangabe.

Kath. Wallfahrtskapelle Mariä Verkündigung zu Mariabrunn vom Süden. Foto: Autor

Schließung der Badeanstalt

Am 22. Juni 1869 wurde die Badeanstalt durch eine bezirksamtliche Kommission förmlich geschlossen. Laut Protokoll ging die Schließung folgendermaßen vor sich. Hohenester wurde die Entschließung eröffnet und aufgefordert, der Schließung beizuwohnen. Er lehnte dies mit der Begründung ab, da er das Bad an Dr. Curtius verkauft habe und verwahrte sich gleichzeitig gegen die Versiegelung des Sudhauses, da sich dort die ihm gehörende Branntweinbrennerei befinde und er das Sudhaus zum Betrieb des Braugeschäftes benötige. Das Badehaus wurde versiegelt und von der Versiegelung des Sudhauses nahm man Abstand. Während sich Benedikt Hohenester trotz aller Bemühungen während der Amtshandlung nicht mehr blicken ließ, wurde die Kommission von der Ehefrau Amalie Hohenester mit einer Flut von Vorwürfen und Schmähungen überschüttet, die vor ihrem Abgang der Kommission entgegenschrie: »Hier habe bloß ich zu befehlen, mein gehört Alles und sonst niemanden.« Hohenester wehrte sich gegen die Schließung, schaltete dazu den Landshuter Advokaten Rückerl ein, der dem Bezirksamt Dachau mit Schreiben vom 18. Juni 1869 mitteilte, im Namen und im Auftrag habe er bei der Kammer des Innern Berufung gegen die Schließung eingelegt. Daneben beantragte Dr. Curtius mit Schreiben vom 21. Juni und 25. Juni 1869 an das Bezirksamt Dachau die polizeiliche Bewilligung des Badegeschäftes und um Haltung einer Handapotheke. Das Bezirksamt Dachau äußerte sich dazu gutachtlich, wie dem Schreiben an die Kammer des Innern vom 27. Juni 1869 entnommen werden kann, wie folgt: »Das Bezirksamt muß aus voller Überzeugung den Anschauungen des kön[igl]. Bezirksarztes [gemeint ist Dr. Fischer] als vollkommen begründet beipflichten, in dem die Erteilung der von Dr. Curtius erbetenen Erlaubnis zur Haltung einer Handapotheke den medizinischen Pfuschereien der Amalie Hohenester einen Vorschub in großartigem Maßstabe leisten und eine fernere Einschreitung gegen die Pfuscherin (...) unmöglich machen würde. (...) Man glaubt daher, (...) die Abweisung (...) beantragen zu sollen.« Die Kammer des Innern lehnte mit Schreiben vom 28. Juni 1869 an das Bezirksamt Dachau den Antrag zur Fortführung des Bades mit der Begründung ab, Curtius habe nur eine unbe-

glaubigte Abschrift einer notariellen Urkunde vorgelegt und diese sei somit nicht zur Umschreibung geeignet. Am gleichen Tag wies die Kammer die Berufung des Benedikt Hohenester ab und rechtfertigte dies damit, dass alle Instanzen den Betrieb der Badeanstalt einschlägig abgelehnt hätten und Hohenester das Bad trotzdem geöffnet und betrieben habe. Kurz vorher, am 23. Juni 1869, ersuchte das Bezirksamt Dachau das Landgericht Dachau, dem Amt Aufschluss über die Eigentumsverhältnisse zu geben. In der Rückantwort vom 25. Juni 1869 äußerte sich das Landgericht dahingehend, das Hypothekenbuch weise das Ehepaar Hohenester als Eigentümer aus und außerdem eigne sich die vorgelegte Kaufurkunde nicht zum Vollzuge und der Antrag auf Umschreibung wurde deshalb abschlägig behandelt. Der Verdacht eines Scheinverkaufs bestätigt sich also. Am 17. Juni 1869 reichte Dr. Curtius ein Gesuch zwecks Eröffnung einer Handapotheke ein. Mit Schreiben der Kammer des Innern vom 2. Juli 1869 an die königliche Polizeidirektion wurde dieses Gesuch abgelehnt mit der Begründung, dass das Bad bereits am 9. Mai 1869 geschlossen wurde. Mit Schreiben vom 30. Juli 1869 benachrichtigte das Landgericht Dachau das Bezirksamt Dachau, das Urteil bezüglich der Schließung des Bades sei rechtskräftig.

Bittschrift an König Ludwig II. 1869

Am 16. August 1869 wandte sich Dr. Curtius mit einer Bittschrift an den König. Er erklärte, aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung des Gastwirtes Hohenester habe er die Leitung des Bades Mariabrunn übernommen und sich zum Kauf entschlossen und beabsichtige dadurch »den vielfachen Nachreden und Beschwerden, welche durch die Persönlichkeit der wegen medizinischer Pfuscherei vielfach beanstandeten Amalie Hohenester hervorgerufen wurde, ein Ende zu machen.« Er machte geltend, dass gegen ihn persönlich keine Strafverfügung erlassen worden sei, die Schließung des Bades sei ein Eingriff in sein Eigentum, die Umschreibung verzögere sich nur wegen der fehlenden Zustimmung des Hypothekengläubigers Butler (Haimhausen). Im Übrigen werde ihm als Käufer die Benützung des Bades entzogen, »weil er seine Rechte von einem mißliebigen Besitzer [gemeint sind die Hohenesters] ableitet.« Eine Reaktion auf diese Bittschrift ist nicht bekannt.

Am 3. August 1869 bevollmächtigte Dr. Curtius den Münchner Advokaten Dr. Ferdinand Hartter mit seiner Interessenvertretung. Am 4. Oktober 1869 wies die Kammer des Innern das Bezirksamt Dachau an, dem Dr. Curtius mitzuteilen, dass sein Widerspruch gegen die Regierungsentschließung vom 31. Juli 1869 abgelehnt werde. Aber: Er könne jedoch sein Gesuch bei der zuständigen Unterbehörde erneuern, wenn die bestehenden Bedenken behoben seien. Doch wurde auch dieses Gesuch vom Bezirksamt Dachau mit Schreiben vom 8. November 1869 an Dr. Curtius abschlägig beschieden. Jedoch wurde es ihm erlaubt, das im Reservoir sich befindliche Wasser auszulassen. Der Amtsdiener werde zu diesem Zwecke das Bad öffnen und nach erfolgter Reinigung wieder verschließen. Am 10. Dezember 1869 wurden laut Bericht des Amtsdieners alle Amtssiegel, die unverletzt waren, abgenommen, um die Reinigung vornehmen zu können. Zum Erstaunen der Anwesenden hatte sich in allen Zimmern durch das Eindringen von Regenwasser eine drei bis vier Zoll dicke Schlammschicht gebildet und am Zimmerboden unter den Badewannen ein weißer Schwamm angesiedelt. Der Boden begann an einigen Stellen bereits zu faulen. Alle Wasserwechsel waren eingefroren und mussten mittels warmen Wassers wieder aufgetaut werden. Benedikt Hohenester gab an, dass Dr. Curtius sich in München befände und dieser ihn deshalb mit der Reinigung beauftragt habe. Der Anwalt Dr. Hartter reichte am 16. Dezember 1869 die Bitte ein, die Öffnung um vier bis sechs Wochen zu verlängern, um eine Austrocknung und eine gleichzeitige Reparatur zu ermöglichen. Am 18. Dezember 1869 wies die Kammer des Innern das Bezirksamt Dachau an, es habe ohne Verzug über ein neuerliches Gesuch des Dr. Curtius um Erteilung der polizeilichen Bewilligung zwecks Badausübung Beschluss zu fassen, bevor die Kammer über die Aufhebung der Sperre entscheiden könne. Das Bezirksamt Dachau beschloss am 23. Dezember 1869 das Gesuch abzulehnen mit der Begründung, »indem die Anwesenheit der Amalie Hohenester in Mariabrunn den Verdacht begründet, daß sie ihre medizinischen Pfuschereien (...) unter dem Schutz des Dr. Curtius fortbetreibt«. Außerdem wurden noch zur Begründung herangezogen, dass Dr. Curtius die Verhältnisse in Mariabrunn eigentlich hätte kennen müssen. Er habe sich die Nachteile eines unüberlegten Kaufentschlusses selbst zuzuschreiben. Administrative Maßnahmen, die zum Schutz der Badbesucher ergriffen wurden, dürften nicht durch Privatvorteile gehemmt werden. Gegen diesen Beschluss legte Dr. Curtius am 7. Januar 1870 Berufung bei der Kammer des Innern der Kreisregierung von Oberbayern ein, die am 25. Januar 1870 den Beschluss des Bezirksamtes Dachau bestätigte und als Begründung anführte, dass solange die Amalie Hohenester ihren Sitz in oder in der Nähe von Mariabrunn habe, die Gefährdung der Gesundheitspflege zu befürchten sei und aus diesem Grund die Behörden verpflichtet wären, die erforderliche Bewilligung zu versagen. Am 15. Februar 1870 teilte das Bezirksamt Dr. Hartter mit, dass die Räumlichkeiten wieder versiegelt würden. Man habe festgestellt, dass trotz der achtwöchigen Badöffnung nicbt das Mindeste geschah, die Badeinrichtungen instand zu setzen. Dr. Curtius nahm sich nun den Münchner Advokaten Dr. Jacob Gotthelf als Rechtsbeistand. Dieser reichte am 17. März 1870 eine Beschwerde beim Staatsministerium des Innern ein, die aber, wie ein Schreiben vom 19. Mai 1870 an die Kammer des Innern bezeugt, erneut abschlägig verbeschieden wurde. Am 17. Juni 1870 schrieb das Bezirksamt Dachau an Dr. Gotthelf, dass alle Instanzen entschieden haben, Dr. Curtius die Erlaubnis zum Betrieb der Badeanstalt zu verweigern. Mit Schreiben vom 2. Juli 1870 an das Bezirksamt Dachau stellte Dr. Curtius die Bitte, ein Badekabinett mit einer Wanne benutzen zu dürfen und begründete dies damit, dass Bäder für sein leidendes Bein von Vorteil seien. Diese Bitte wurde ihm auch am 23. Juli 1870 gewährt. Gleichzeitig wurde der Amtsdiener angewiesen, in Mariabrunn vorstellig zu werden und zu kontrollieren, ob alle Wannen und Wechsel im Badhaus entfernt worden seien. Offensichtlich lief der Badebetrieb wie auch immer heimlich weiter, weil sonst eine erneute Verurteilung der »Drahtzieherin« keinen Sinn ergibt.

Am 28. Februar 1871 wurde Amalie Hohenester wiederum vom königlichen Landgericht Dachau wegen medizinischer Pfuscherei zu einer Geldbuße von 50 fl, einer Arreststrafe von acht Tagen und zur Übernahme der Kosten verurteilt. Amalie Hohenester reichte wegen der Arreststrafe ein Begnadigungsgesuch ein und bat um Umwandlung derselben in eine Geldstrafe. Sie begründete dies damit, dass wegen der bevorstehenden Badesaison (!) ihr ein Vermögensnachteil entstehen würde. Gutachtlich wurde darauf hingewiesen, dies stünde im Widerspruch zum derzeitigen Zustand des Bades, da die Eröffnung und der Betrieb des Bades bereits im Oktober 1868 amtlich verboten und das Bad im Juni 1869 formell geschlossen worden sei. Nachdem noch 1871 keine Hoffnung auf behördliche Zustimmung auch unter fremder Führung für den Badebetrieb bestand, trat 1872 ein überraschender Wandel ein.

Umschwung 1872

Noch am 29. März 1872 reichte Benedikt Hohenester,[2] vertreten durch den Münchner Rechtsanwalt Hettersdorf, vergeblich ein Gesuch um Betriebsgenehmigung ein, das vom Bezirksamt Dachau am 29. April 1872 abschlägig verbeschieden wurde mit den Begründungen, dass Hohensters Ehefrau wie früher die medizinischen Pfuschereien fortsetzen würde. Art. 127 des Polizeigesetzes vom Jahre 1871 erlaube es nicht, den Pfuschereien Vorschub zu leisten. Auch eine erneute Beschwerde lehnte die Kammer des Innern der Kreisregierung mit Schreiben vom 29. Mai 1872 ab. Erst nachdem eine Bittschrift an König Ludwig II., präsentiert am 13. Juni 1872, erging, änderte plötzlich das Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 13. Juli 1872 an die Regierung von Oberbayern den ursprünglichen Beschluss vom 29. Mai laufenden Jahres ab und erlaubte den Betrieb einer Badeanstalt unter Auflagen. Die Regierung von Oberbayern präzisierte laut Schreiben vom 26. August 1872 an das Bezirksamt Dachau die Zulassung unter Auflagen: Erstens müsste die Leitung der zu eröffnenden Badeanstalt einem approbierten Badearzt übertragen werden, zweitens über die Badegäste ein Aufnahmejournal angelegt und drittens zum Ende des Jahres ein Sanitätsbericht über die erzielten Erfolge erstellt werden. Am 19. September 1872 erschien Benedikt Hohenester vor dem Bezirksamt Dachau und gab zu Protokoll, er könne wegen der fortgeschrittenen Jahreszeit erst im Jahre 1873 die Badeanstalt eröffnen und erklärte gleichzeitig, er werde den Haimhausener Chirurgen Lucas als Badearzt aufstellen. Mit Schreiben vom 22. April 1873 wies das Bezirksamt Dachau die Gemeinde Röhrmoos an, Hohenester zu eröffnen, der Chirurg Lucas könne der Leitung der Badeanstalt nicht genügen, da Lucas Chirurg und nicht approbierter Arzt sei. Im Übrigen müsse vor Eröffnung eine Visitation der Bade- und Wohnlokalitäten erfolgen. Als Reaktion gab Hohenester am 19. Mai 1873 in Dachau zu Protokoll, dass er nun den früheren Regimentsarzt und jetzt den in München tätigen, praktischen Arzt Dr. Max Weißbrod für die heurige Badesaison als Badearzt eingestellt und dieser bereits Wohnung in Mariabrunn genommen habe. Er beantragte die erforderliche Visitation, die am 21. Mai erfolgte. Dr. Weißbrod hatte, wie einem Brief des königlichen Medizinalrates Dr. Wibmer vom 23. Mai 1873 zu entnehmen ist, 1837 promoviert und von 1843 bis 1845 in Griechenland unter König Otto I. als Militärarzt gedient und war im Anschluss als praktischer Arzt tätig. Am 21. Mai 1873 traf eine bezirksamtliche Kommission in Begleitung des Bezirksarztes Dr. Fischer in Mariabrunn ein, um die Lokalitäten zu besichtigen.[4] Als Ergebnis wurde Hohenester mit Schreiben des Bezirksamtes Dachau vom 24. Mai 1873 die Bewilligung zur Eröffnung und Betrieb der Badeanstalt tatsächlich erteilt.

Hohenester hatte dabei folgende Auflagen zu erfüllen: Dr. Weißbrod stehe die alleinige ärztliche Leitung zu und darauf ist auch bei einer öffentlichen Bekanntmachung gebührend Rücksicht zu nehmen. Außerdem habe dieser für alle Badegäste ein Aufnahmejournal zu führen und am Ende der Saison einen Sanitätsbericht über die Behandlungsergebnisse dem Bezirksarzt zu übermitteln. Im Aufnahmejournal waren festzuhalten: Name, Stand, Wohnort, Alter, Krankheiten der Kurgäste und Erfolg der Behandlung.

Badearzt Dr. Weißbrod geisteskrank?

Amtsarzt Dr. Fischer äußerte schon am 28. August 1873 die Befürchtung, dass Dr. Weißbrod geisteskrank zu sein scheine und dieser als Badearzt nicht geeignet sei, da er nur als Verehrer der Frau Doktorin (!) signiere. Am 30. August 1873 ersuchte Dr. Fischer die Polizeidirektion München, Recherchen über dessen früheren Geisteszustand anzustellen und zu ermitteln, ob Dr. Weißbrod früher bereits in einer Irrenanstalt untergebracht gewesen war. Mit Schreiben des Bezirksamtes Dachau vom 12. September 1873 wurde die Gemeinde Röhrmoos angewiesen, Benedikt Hohenester zu eröffnen, dass er Dr. Weißbrod binnen 14 Tagen zu entlassen und einen anderen Badearzt aufzustellen habe; bei Nichtbeachtung würde das Bad von Amts wegen geschlossen werden. Auf die Beschwerde des Dr. Weißbrod entschied die Kammer des Innern mit Schreiben vom 7. Oktober 1873, dass die bezirksamtliche Verfügung bis auf Weiteres außer Kraft zu setzen ist, da die Akten über Dr. Weißbrod nur bis zum Jahre 1862 zurückreichen. Über den

Privatwohnung der Hohenesters im 1. Stock des Gasthofes mit Balkon. Foto: Autor

derzeitigen Gesundheitsstand seien erst verlässliche Auskünfte durch Vernehmung von Personen einzuholen. Diesem Auftrag Folge leistend lud das Bezirksamt Dachau am 10. Oktober 1873 den Kaufmann Scharl und den Apotheker Dr. Constantin Höfler, beide Dachauer, vor, die beide zu Protokoll gaben, dass Dr. Weißbrod aufgrund der ihnen übergebenen Bestellbriefe als geisteskrank einzustufen sei. Auch der am 16. Oktober 1873 herbeigerufene Dachauer Spediteur und Handelsmann Vitus Sedlmayr teilte anhand eines übergebenen Briefes die Ansicht, dass dieser von einem Narren verfasst wurde.
Am 15. Oktober 1873 erschien Benedikt Hohenester beim Bezirksamt Dachau und äußerte sich über Dr. Weißbrod, dass dieser nur aufgrund der Weisung der königlichen Regierung in Mariabrunn aufgenommen worden sei. Kranke habe derselbe wegen seiner Grobheit und seines närrischen Benehmens nicht behandelt, da er nicht gesucht, sondern gemieden wurde. Alle, die ihm begegneten, hielten Weißbrod für geisteskrank. Von den Bauern würde er als närrischer Doktor bezeichnet werden. Im Übrigen sei die Badesaison bereits vorüber und die Badeanstalt geschlossen. Eine erneute Einstellung eines anderen Badearztes erübrige sich deshalb, Dr. Weißbrod werde nicht mehr in Dienst gestellt.
Unschwer ist zu erkennen, dass sich Amalie und Benedikt Hohenester des Dr. Weißbrod bedienten, um den Badebetrieb offiziell weiterführen zu können. Als sich dessen Krankheit herausstellte, rückte man von ihm ab. Aber ohne einen Badearzt konnte der Betrieb nicht wieder in der Saison 1874 eröffnet werden.

Beschreibung der Badeanstalt 1873

Im Rahmen der Visitation des Bezirksamtes Dachau am 21. Mai 1873 wurde auch eine Beschreibung der sechs Badegebäulichkeiten vorgenommen. Das Badhaus enthielt im Erdgeschoss 14 Badezimmer mit 16 kupfernen, innen verzinnten Badewannen. An jeder Wanne befanden sich zwei Wechsel, aus denen kaltes oder warmes Wasser, das im Sudhaus zubereitet wurde, entnommen werden konnte. Auch ein Thermometer war an den Wannen angebracht. Die Badezimmer waren mit einfachem Mobiliar, bestehend aus Tisch, Stuhl, Spiegel und Badedecke, eingerichtet. Für die männlichen Badegäste waren zur Bedienung ein Bademeister und zwei Männer vorhanden. Die Bedienung der weiblichen Badegäste lag in den Händen der sechs Zimmermägde. Neben den Badezimmern waren im Erdgeschoss noch vier Fremdenzimmer vorhanden, im ersten Stock außerdem noch 14 Zimmer mit 26 Betten, während im zweiten Stock 17 Zimmer mit je zwei Betten gerade im Bau begriffen waren. Im sogenannten Fürstenhaus waren im Erdgeschoss und im ersten Stock je vier Zimmer vorhanden, die allesamt sehr elegant und komfortabel eingerichtet waren. Der Saalbau enthielt im Parterre einen sehr geräumigen Speisesaal und ein Fremdenzimmer mit zwei Betten und im ersten Stock 17 Zimmer mit 20 Betten. Ebenso war im Saalbau die geräumige und helle Fremdenküche untergebracht. Im Bräuhaus waren im dritten Stock vier Fremdenzimmer mit je vier Betten untergebracht. Im Neubau wurde im Erdgeschoss im Sommer der Betrieb der Gastwirtschaft vorgenommen, während im Winter der Gastbetrieb in den Parterrelokalitäten der Privatwohnung vonstatten ging. Im sogenannten Schlössl befanden sich zu ebener Erde drei Zimmer, wovon zwei Zimmer für den Badearzt reserviert waren. Im ersten Stock waren noch drei Gästezimmer mit insgesamt fünf Betten eingerichtet. Sämtliche Lokalitäten befanden sich in einem trockenen und reinlichen Zustand, ebenso die in genügender Anzahl vorhandenen Aborte. Neben dem bereits oben erwähnten Bedienungspersonal waren für die Gästebetreuung noch folgende Personen angestellt: drei Kellner, ein Koch, eine Köchin, drei Küchenmägde, zwei Wäscherinnen und ein Hausknecht. Außerdem fanden in Mariabrunn noch landwirtschaftliche Dienstboten, Taglöhner und Ziegelarbeiter Brot und Arbeit.

Badeärzte seit 1874

Für die Jahre 1874 und 1875 wurde der praktische Arzt Dr. Stammler als Badearzt, bisher in Weyhern tätig, aufgestellt, der während der Badesaison seinen ständigen Wohnsitz in Mariabrunn nahm. Weiter lässt sich für die Jahre 1876 und 1877 als Badearzt der praktische Arzt und Hofrat Dr. Michael Halbreiter aus München nachweisen. Im Jahre 1878 engagierte Amalie Hohenester den pensionierten Bezirksarzt Dr. Anton Lindemann aus Trostberg als Badearzt. Auch nach dem plötzlichen Tod der Amalie Hohenester lief der Badebetrieb weiter. Als Leiterin fungierte, wie aus den in der Presse erschienenen Bekanntmachungen zu entnehmen war, »Frau Ottilie Hohenester, Nichte der verlebten Amalie Hohenester«.

Amalie und Ottilie Hohenester

Amalie Hohenester starb am 24. März 1878. Die Verstorbene wurde im Kirchenfriedhof zu Ampermoching unter Anteilnahme einer großen Trauergemeinde eingesegnet und beerdigt. Die Grabstelle mit der Namensangabe in der Nähe der östlichen Kirchenseite, die heute im Besitz der späteren Rechtsnachfolger – die Familie Breitling – ist, kann auch heutzutage noch besichtigt werden. Dem Staatsministerium des Innern wurde, wie der Regierungsentschließung vom 11. April 1878 entnommen werden kann, die Information zugeleitet, dass Amalie Hohenester bei der Behandlung von Kranken neben den zugelassenen Heilmitteln auch Gifte in geringen Dosen zum Einsatz gebracht habe. Infolgedessen wurde die Kammer des Innern angewiesen, postum Nachforschungen anzustellen. Als Ergebnis fand sich am 26. April 1878 in Mariabrunn eine Kommission ein, die aus dem Amtskommissär, dem Bezirksamtsassessor Herrn Schöller, dem Bezirksarzt Dr. Fischer und dem Dachauer Apotheker Dr. Constantin Höfler bestand, um eine Hausdurchsuchung vorzunehmen. Dem anwesenden Badearzt wurden drei Fragen gestellt, nämlich ob er Kenntnis habe, dass Amalie Hohenester neben Heilmitteln auch Gifte verabreichte, ob derzeit Giftstoffe in Gebrauch wären und in welchen Räumen sich diese Giftstoffe befänden. Dr. Lindemann konnte darüber keine Auskunft geben und verwies die Kommission an die Bademeistersehefrau Ottilie Hohenester. Die Kommission stellte fest, dass Amalie Hohenester bei der Behandlung von Kranken nur in geringen Mengen Morphium eingesetzt hatte. Außerdem fand sich in der sogenannten Arzneiküche ein Mittel, das aus der Meerzwiebel hergestellt war. Die Arzneiküche befand sich im sogenannten Neuhaus im 2. Stock, wo Amalie ihre Privatwohnung hatte. Das Vorhandensein dieses Mittels nahm das Bezirksamt Dachau am 1. Mai 1878 zum Anlass, der Bademeistersehefrau Ottilie Hohenester auf die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Zubereitung und des Verkaufes der beiden Mittel hinzuweisen, die den Apotheken vorbehalten blieben. Im Übrigen stellte die Kommission fest, dass neben der Heilquelle auch Kräuter zu Kur- und Badezwecken Verwendung fanden. Dr. Höfler hielt die vorhandenen 32 Kräuter in einem Verzeichnis fest.

Die Verlassenschaft der Amalie Hohenester

Am 15. April 1878 gab Benedikt Hohenester vor dem Landgericht Dachau bezüglich der Verlassenschaft zu Protokoll, dass am 9. Juli 1860 in München ein Ehe- und Erbvertrag

abgeschlossen worden sei. Weiter erklärte er, dass aus der Ehe keine Kinder hervorgegangen seien. Es bestand eine gesetzliche Gütergemeinschaft. Benedikt erklärte, den Nachlass anzutreten, für alle Schulden und Kosten aufzukommen und binnen eines Vierteljahres die Verwandten wie vereinbart abzufinden. Bürgermeister Markl von Röhrmoos attestierte gemäß Protokoll vom 24. März 1878 die Hinterlassenschaft so: »In Gemeinschaft mit ihrem hinterlassenen Ehemann besaß dieselbe ein ansehnliches Gut, Badeanstalt, Brauerei, Oekonomie, Wirtschaft, welches immerhin einen approximativen Wert von mehreren Tausenden hat.« Als rückfallberechtigte Verwandte wurden vom Landgericht Dachau ermittelt die drei noch lebenden Geschwister der Amalie Hohenester, nämlich Katharina Eisenberger, geborene Nonnenmacher, Hammerschmiedswitwe von Eisenarzt, derzeit in Mariabrunn wohnhaft, Georg Nonnenmacher, Bauer in Marschall, Landgericht Miesbach, Karolina Hilz, geborene Nonnenmacher, Ehefrau des Bauers Ignatz Hilz in Marschall, sowie die vier hinterbliebenen Kinder der verstorbenen Schwester Eva Weininger, geborene Nonnenmacher, die mit dem Wagner Sebastian Weininger aus Weilheim verheiratet war. Laut Protokoll des Landgerichts Dachau vom 25. April 1878 erkannte Katharina Eisenberger den Ehe- und Erbvertrag an und bat um Überweisung des ihr zustehenden Anteils. Ebenso verfuhr Karolina Hilz laut Protokoll des Landgerichts Miesbach vom 2. Mai 1878, jedoch mit der Bemerkung, dass Benedikt Hohenester freiwillig wegen des großen vorhandenen Vermögens den Rücklassanteil erhöhen möge. Der gleichzeitig vorgeladene Georg Nonnenmacher lehnte es trotz eindeutiger Belehrung ab, den Ehe- und Erbvertrag anzuerkennen, weil das nunmehr vorhandene große Vermögen von seiner Schwester herrühre, während der Ehe- und Erbvertrag zu einer Zeit abgeschlossen wurde, als die Eheleute noch in kleinlichen Verhältnissen lebten. Er müsse deshalb protestieren, behalte sich den Rechtsweg vor und lehne eine derzeitige Umschreibung der vorhandenen Realitäten auf Benedikt Hohenester als Alleinerben ab. Amalie Klee nahm den Rückfall im Namen der drei minderjährigen Kinder Weininger an, deren Vater Sebastian Weininger seine Verwunderung über das hohe Vermögen zum Ausdruck brachte, wo doch sein Schwager Benedikt Hohenester, als er vor circa zehn Jahren wegen Majestätsbeleidigung vor Gericht stand, sich als vermögenslos bezeichnet habe.

Am 31. Juli 1878 erschien Hohenester wiederum vor dem Landgericht Dachau und gab folgende Erklärung ab: Sein Schwager Georg Nonnenmacher sei wegen seiner Mehransprüche auf den Rechtsweg zu verweisen und im Übrigen habe sich dieser noch nicht zur Klagestellung entschlossen. Daraufhin fasste das Landgericht Dachau den Beschluss, für Benedikt Hohenester ein Erbschaftszeugnis auszufertigen und eine Umschreibung der gemeinschaftlichen Grundrealitäten vorzunehmen. Diese waren gemäß dem übergebenen Grundsteuerkataster in Mariabrunn das Anwesen mit den Hausnummern 1, 3 und 4, das Bad, das sogenannte Schlösschen, in Ampermoching das Anwesen mit der Hausnummer 58, dann weitere 7,78 ha Besitz in der Steuergemeinde Schönbrunn sowie die beiden Anwesen in Ottershausen mit den Hausnummern 11 und 33.

Benedikt Hohenester verheiratete sich am 25. Juni 1878 mit Anna Fischer, Jahrgang 1833.

Ende der Ära Hohenester

Am 26. April 1879 genehmigte das Bezirksamt Dachau mit Schreiben an Benedikt Hohenester die Eröffnung der Badesaison zum 4. Mai, da er den in München wohnenden Arzt Dr. Franz Xaver Bergmair als Badearzt aufgestellt hatte. Dr. Bergmair war laut einer Aktennotiz des Bezirksamtes Dachau vom 11. April 1879 in Grabenstätt tätig und hatte sich um die Distriktskrankenhaus-Arztstelle in Indersdorf beworben gehabt. Für das Jahr 1881 fanden sich keine Schriftstücke. Das Ehepaar Berta und Heinrich Graf von Rambaldi erwarben am 18. August 1881 von Benedikt Hohenester das Bad Mariabrunn. Graf Rambaldi brachte am 20. April 1882 dem Bezirksamt Dachau zur Anzeige, er beabsichtige am 10. Mai die Badesaison zu eröffnen und am 10. Oktober zu beenden. Für die Leitung des Mineralbades habe er den Münchner Bataillonsarzt und praktischen Arzt Dr. August Sartorius aufgestellt. Am 27. April 1882 fertigte das Bezirksamt Dachau die dazu erforderliche Genehmigung aus, eine neue Ära begann. Mit Graf Rambaldi fand im Jahre 1885 nach 216 Jahren der Badebetrieb sein Ende.

Anhang:
Kurpfuscherei in Oberbayern 1870 und 1873/1874

Die amtliche Statistik für Oberbayern (BayHStA, MInn Nr. 61355) erfasste zum Stand 1. Januar 1870 insgesamt 210 Personen als Kurpfuscher, das heißt Personen, die Heilkunde ohne Approbation praktizierten. Davon waren 147 männlich und 63 weiblich. Die Aufgliederung ergibt folgendes Bild:

Stand und Beruf	Anzahl männlich	Anzahl weiblich
Chirurgen, Bader, Zahnärzte	40	7
Apotheker	1	0
Hebamme	0	3
Wasenmeister	9	9
Bauern, Söldner, Austragler	31	13
Gewerbetreibende	17	10
Kaufleute, Händler, Krämer	5	2
Privatiers	4	4
Dienstboten, Tagelöhner, Arbeiter	5	3
Totengräber	1	0
Geistliche	17	0
Lehrer	2	2
Beamte, öffentlich Bedienstete	4	3
Studierende der Medizin	2	0
Badbesitzer	2	1

Die als weiblich unter Badbesitzer genannte Person kann nur die Amalie Hohenester gewesen sein. Die Auflistung belegt, dass insgesamt 15 Berufsgruppen Kurpfuscherei betrieben. Es zeigt sich auch, dass Personen der Kurpfuscherei nachgingen, die von Berufs wegen sich mit medizinischen Fragen im Studium oder entsprechende Lehre befassten wie zum Beispiel die Chirurgen, aber auch Personen »des einfachen Volkes«, die sich ihr Wissen ohne entsprechende medizinische Ausbildung angeeignet hatten.

Einem Schreiben der Kammer des Innern vom 12. März 1874 an König Ludwig II. kann folgender Sachverhalt entnommen werden. Auf Weisung des Königs vom 22. Juli 1873 hatte die Kammer ein Verzeichnis zu erstellen, das alle die Personen enthält, die die Heilkunde ausüben, aber nicht approbiert sind. Im Regierungsbezirk Oberbayern waren dies 203 Männer und 53 Frauen, also insgesamt 256 Personen. Eine Aufgliederung nach dem Berufsstand ergab folgende Tätigkeiten: Bader, Hebammen, Apotheker, Bauern, Wasenmeister, Privatiers, Schmiede, eine »erkleckliche« Anzahl von 24 Geistlichen, und zwar 23 katholische und einer evangelischer Konfession. Außerdem wies die Kammer darauf hin, dass Wallfahrtsstätten eine besondere Gelegenheit böten, »neben Krankheiten der Seele auch jene des Leibes zu heilen und hier erscheint die Ausübung der Heilkunde durch Arbeitstheilung bereits methodisch organisiert«. Aber auch Kritik am damaligen Schulwesen wird laut, wenn die Kammer schreibt: »So bietet das anruhende Verzeichnis ein betrübendes Culturbild, es zeigt, aber auch mit nicht zu verkennenden Ernste und zweifelloser Deutlichkeit, den einzigen Weg an, der zu besseren Zuständen zu führen vermag – Hebung der Volksbildung.« In dem aufgeführten Verzeichnis wird auch Amalie Hohenester erwähnt. Es heißt: »Verwaltungsbezirk: Bezirksamt Dachau, Wohnort: Mariabrunn, Alter: 50, Gewerbe: Badbesitzerin, Art der Ausübung: Interna Medizin.«

Anmerkungen:

[1] Folgende Ausführungen beruhen – wenn nicht anders vermerkt – auf StAM, LRA 130153, StAM, LRA 130168, StAM, RA Fasz. 3680, Nr. 57298 und STAM, AG Dachau, 1878, Nr. 65 und genealogie-kiening.de.

[2] BayHStAM, MInn Nr. 62239.

Anschrift des Verfassers:
Georg Werner, Lindenweg 5, 85241 Ampermoching